



## Clean Energy Package: Einigung zum EU-Strommarktdesign

### Verständigung im sechsten Trilog

Am 19.12.2018 konnte im sechsten informellen Trilog eine politische Einigung zum Strommarktdesign erreicht werden. Dies bezieht sich auf die Strom-VO (COM(2016) 861) sowie die Strom-RL (COM(2016) 864). Die Vorschläge zu diesen beiden Rechtsakten hatte die Europäische Kommission gemeinsam mit sechs weiteren Rechtsakten am 30.11.2016 als Teil des „Clean Energy Package“ (auch „Winterpaket“) vorgelegt.

Mit der Einigung liegen nun politische Kompromisse zu allen acht Dossiers aus diesem Paket vor (siehe dazu auch die Übersicht in der Abbildung; Quelle: eigene Darstellung). Insgesamt stellt dieses Paket eines der umfangreichsten EU-Energiepakete dar und ist ein zentraler Schritt zur Verwirklichung der Europäischen Energieunion. Die Schaffung der Energieunion ist eine der zehn politischen Prioritäten der Juncker-Kommission.

### EU-Strommarktdesign

Die zentralen Punkte in der letzten

Verhandlungsrunde zum Strommarktdesign waren vor allem der grenzüberschreitende Stromhandel und somit die Handelskapazitäten der Interkonnektoren sowie der Bereich der Kapazitätsmärkte insbesondere mit Blick auf die Einführung eines Emissionsstandards.

Die Einigung zu den Handelskapazitäten im Zusammenhang mit der Diskussion zu den Strompreiszonen und einer möglichen Aufteilung eines Mitgliedstaates in mehrere Preiszonen war vor allem für Deutschland von zentraler Bedeutung in den Verhandlungen. Dabei konnte sich Deutschland mit der Forderung durchsetzen, dass bei der schrittweisen Erreichung eines Grenzwertes für die Öffnung der Interkonnektoren für den grenzüberschreitenden Stromhandel eine verbindliche Aufteilung der Preiszonen durch die Europäische Kommission verhindert wird.

Dieser Grenzwert liegt nun bei 70% der Interkonnektorenkapazität. Die verbleibenden 30% stehen für Ringflüsse („Loop Flows“), interne Flüsse und auch die „reliability margin“

### Überblick Verhandlungsstand Clean Energy Package

	EPBD Gebäude -RL	EED Effizienz- RL	RED Erneuerb aren-RL	Gover- nance- VO	ACER- VO	Risiko- vorsorge -VO	Strom- RL	Strom- VO
	<b>Block I</b>				<b>Block II</b>			
EU-KOM	Vorlage November 2016				Vorlage November 2016			
EP	Nov. 2017	Jan. 2018	Jan. 2018	Jan. 2018	Feb. 2018	Feb. 2018	Feb. 2018	Feb. 2018
Rat	Juni 2017	Juni 2017	Dez. 2017	Dez. 2017	Juni 2018	Nov. 2017	Dez. 2017	Dez. 2017
Trilogie	Beendet (Dez. 2017)	Beendet (Juni 2018)			Beendet (Dez. 2018)	Beendet (Nov. 2018)	Beendet (Dez. 2018)	
Annahme	Amtsblatt (Juni 2018)	Amtsblatt (Dezember 2018)			AStV	AStV		

Quelle: eigene Darstellung

# Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



(Zuverlässigkeitsmarge) zur Verfügung. Insbesondere die Berücksichtigung dieser Marge in den 30% war bis zum Ende sehr umstritten und stellt eine Verschärfung der Vorgabe gegenüber früheren Vorschlägen dar (75% Öffnung aber mit reliability margin).

Der Grenzwert muss durch die Mitgliedstaaten schrittweise bis Ende 2025 durch Netzausbau und/oder Redispatching erreicht werden. Deutschland betonte im Rahmen des Energierates am 19.12.2018, dass dies für Deutschland mit hohen Anstrengungen verbunden sei.

Auch die Verhandlungen zu den Kapazitätsmechanismen in Verbindung mit der Einführung von Emissionsstandards waren bis zum Ende sehr umstritten. Dieser Punkt ist auch für Nordrhein-Westfalen und die aktuellen Arbeiten der WSB-Kommission in Deutschland (Wachstum, Beschäftigung, Strukturwandel) von zentraler Bedeutung. Die Regelungen geben vor, welche Kraftwerkstypen wie lange an Kapazitätsmechanismen teilnehmen dürfen.

In der nun erzielten Einigung ist ein Grenzwert von 550g CO<sub>2</sub>/kWh vorgesehen. Dieser gilt für Neuanlagen ab dem Inkrafttreten der Verordnung. Kraftwerke, die dieses spezifische Emissionsniveau überschreiten – beispielsweise Kohlekraftwerke – können dann nicht mehr an Kapazitätsmärkten teilnehmen. Zu Kapazitätsmärkten zählen in diesem Zusammenhang auch strategische Reserven.

Für Bestandskraftwerke gilt entweder ebenfalls das spezifische Emissionsniveau von 550g/kWh oder ein Jahresbudget von 350 kg/kWh. Diese Regelung soll ab dem 01.07.2025 gelten. Ab dann dürfen wiederum Bestandskraftwerke, die beide Grenzwerte überschreiten, nicht mehr an Kapazitätsmechanismen bzw. strategischen Reserven teilnehmen.

Als Ausnahme von diesen Vorgaben wurde eine Bestandsschutzklausel („Grandfathering“) angenommen. Diese soll vor allem für ein hohes Niveau an Investitionssicherheit sorgen. Die Klausel bezieht sich auf Kapazitätsverträge, die vor dem 31.12.2019 abgeschlossen worden sind.

Sie ist vor allem ein Entgegenkommen an Polen. Die Europäische Kommission hatte den dortigen Kapazitätsmechanismus im Februar 2018 genehmigt.

## Übrige Elemente des Pakets

Mit Blick auf die übrigen Elemente des gesamten Pakets wurden die Einigungen zur Effizienz-RL (COM(2016) 761), zur Erneuerbaren-RL (COM(2016) 767) und zur Governance-VO (COM(2016) 759) am 12.12.2018 unterzeichnet. Die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt erfolgte am 21.12.2018.

Diese drei Dossiers traten bereits drei Tage nach der Veröffentlichung und somit am 24.12.2018 in Kraft. Diese sehr kurze Frist basiert vor allem darauf, dass in der Governance-VO Vorgaben zur Erstellung von integrierten „Nationalen Energie- und Klimaplänen“ („NECP: National Energy and Climate Plans“) gemacht werden. Die Entwürfe dieser Pläne mussten bereits bis zum 31.12.2018 von den Mitgliedstaaten bei der Europäischen Kommission eingereicht werden.

Weiterhin wurde die politische Einigung zur ACER-VO (COM(2016) 863) am 19.12.2018 vom Ausschuss der ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV) bestätigt.

## Nächste Schritte

Es bedarf nun noch der üblichen formellen Annahme der vier Dossiers aus dem zweiten Teil des Pakets. Die Risikovorsorge-VO (COM(2016) 862) und die ACER-VO wurden schon vom AStV bestätigt (siehe auch die Übersicht zum Verhandlungsstand in der Abbildung). Anschließend erfolgt die formelle Annahme durch das Europäische Parlament (Ausschuss und Plenum) sowie durch den Rat. Als letzten Schritt erfolgt dann die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt. Die formelle Annahme wird somit unter der kommenden rumänischen Ratspräsidentschaft erfolgen.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung des Rates vom 19.12.2018:  
<https://www.consilium.europa.eu/de/press/pres-s-releases/2018/12/19/europe-s-electricity-market-rules-get-ready-for-the-energy->

# Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



[transition-provisional-agreement-between-presidency-and-parliament/](http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20181217IPR21949/eu-deal-on-electricity-market-rules-to-benefit-both-consumers-and-environment)

Pressemitteilung des Europäischen Parlaments vom 19.12.2018 (EN):  
<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20181217IPR21949/eu-deal-on-electricity-market-rules-to-benefit-both-consumers-and-environment>